

Allgemeine Lieferbedingungen

Wir danken für Ihre Anfrage und das damit verbundene Vertrauen. Für unsere Lieferungen gelten nachstehende Allgemeine Lieferbedingungen.

Zustellung

Die Stadtwerke Mürrzuschlag bemühen sich, die Zustellungstermine nach Möglichkeit einzuhalten. Sie stützen sich auf die von unseren Vorlieferanten gemachten Zusagen. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug

14 Tage netto ohne Zahlungsabzug, wir erlauben uns, Teilrechnungen vorzulegen.

Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlaublichen Basiszinssatz zu verrechnen. Darüber hinaus werden sämtliche Verbindlichkeiten an den Lieferanten sofort fällig. Eingeräumte Boni oder Rabatte bedingen eine vollständige und fristgerechte Bezahlung.

Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung durch Mahnungen oder Inkassoversuche werden zu den vom Lieferanten veröffentlichten Pauschalsätzen, sofern aber Pauschalsätze nicht vorgesehen sind, mit dem tatsächlichen Aufwand verrechnet

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Stadtwerke Mürrzuschlag GmbH, der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

Abnahmeverzug, Storno

Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, sind die Stadtwerke Mürrzuschlag berechtigt, nach Ihrer Wahl Vertragserfüllung oder eine Stornogebühr von 30 % des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen.

Abruf – Ware

Ruft der Kunde auf Abruf bestellte Ware nicht ab, so sind die Stadtwerke Mürrzuschlag berechtigt, vom ersten des auf den vereinbarten Abruftermin folgenden Monats Lagerkosten in der Höhe von 0,25 % des Kaufpreises pro Kalenderwoche in Rechnung zu stellen.

Prüfung und Annahme der Lieferung

Der Besteller hat allfällige Mängelrügen und Reklamationen beim Empfang der Lieferung umgehend schriftlich und begründet geltend zu machen, ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt. Erweist sich die Lieferung als nicht ordnungsgemäß, hat der Lieferant die Möglichkeit den Mangel so rasch wie möglich zu beheben oder Ersatz zu liefern. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages ist ausgeschlossen. Erfolgte eine Beanstandung zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die entstandenen Kosten nach Aufwand zu verrechnen.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Lieferung und beträgt, sofern nicht anderes vereinbart 24 Monate. Der Lieferant garantiert für einwandfreie Materialqualität, sachgemäße Ausführung und richtiges Funktionieren der gelieferten Produkte in der Weise, dass er im Falle rechtzeitig angebrachter und sachlich begründeter Mängelrüge die beanstandeten Teile auf seine Kosten ersetzen oder nach seinem Ermessen verbessern wird. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Jeder weitere Anspruch des Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Für Gewährleistungsarbeiten außerhalb unserer Geschäftszeiten gilt ausschließlich kostenloser Materialeinsatz. Arbeitszeit und Fahrtkosten werden verrechnet.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Produkte, die

- schlecht gelagert und durch Feuchtigkeitseinwirkung beschädigt wurden,
- in anderen als vom Lieferanten genannten Betriebsbedingungen eingesetzt wurden,
- Spezialanfertigungen verlangen und außerhalb unserer Fabriksnormen hergestellt werden müssen,
- durch den normalen Gebrauch abgenutzt wurden,
- ganz allgemein unsachgemäß behandelt, verwendet oder an falsche Betriebsspannung angeschlossen wurden,
- ohne Einwilligung des Lieferanten repariert oder geändert wurden,
- Korrosionsschäden erlitten,
- nicht ausreichend gereinigt werden,
- vorgeschriebene Serviceintervalle nicht eingehalten wurden.

Haftung

Die Schadenersatzansprüche richten sich, abgesehen von den nachfolgenden Einschränkungen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden nur für Schäden, die er oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Für Schäden an Personen jedoch haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen; für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt dieser Haftungsausschluss nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht aber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem österreichischen Recht, Gerichtsstand ist das für den Lieferanten sachlich zuständige Gericht; Erfüllungsort ist Mürrzuschlag.